



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Herrn
Robert Schulte-Frohlinde
Sorauer Straße 26
10997 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Markus Dienst
REFERAT ZB4
TEL 01888 580 9724
FAX 01888 580 9991
E-MAIL dienst-ma@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 4 - 1451/6II - Z1 516/2006
DATUM Berlin, 16. Juni 2006

BETREFF: **Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
BEZUG: **Ihr Schreiben vom 18. Mai 2006, hier eingegangen am 22. Mai 2006**
ANLG.: **- 3 -**

Sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde,

Ihrem Antrag vom 18. Mai 2006, hier eingegangen am 22. Mai 2006, auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz betreffend die tatsächliche Entwicklung der gemeinsamen Sorgetragung nicht verheirateter Eltern, gebe ich nach § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) statt.

Zu Ihren Fragen teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Rechtstatsächliche Untersuchung (Frage 2 Ihres Schreibens vom 18. Mai 2006)

Aufgrund der Neuregelung des § 101 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, die am Kraft 31. Dezember 2003 in Kraft getreten ist, haben die Jugendämter erstmals im Jahr 2004 die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch Sorgeerklärung statistisch erfasst. Danach wurden im Jahr 2004 im gesamten Bundesgebiet 87.400 Sorgeerklärungen abgegeben (vgl. Auszug aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2004 – Anlage 1). Nach der Geburtsstatistik wurden im Jahr 2004 in Deutschland 197.129 Kinder in nichtehelichen Lebens-

gemeinschaften geboren. Setzt man diese Zahlen miteinander ins Verhältnis, so ergibt sich, dass nicht verheiratete Eltern in 44,34 % der Fälle die gemeinsame Sorge durch Sorgeerklärung begründen.

2. Exkurs: Bewertung des Zahlenmaterials

Über Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz hinausgehend möchte ich Ihnen meine Einschätzung dazu mitteilen: Einerseits machen die Zahlen deutlich, dass das Rechtsinstitut der Sorgeerklärung zu einem großen Teil gut angenommen wird. Sorgeerklärungen sind verbreitet, und viele Eltern können sich offensichtlich gut miteinander verständigen. Andererseits muss berücksichtigt werden, dass nicht verheiratete Eltern sich immerhin in mehr als der Hälfte der Fälle (55,66 %) nicht entschließen können, die gemeinsame Sorge durch Sorgeerklärung zu begründen.

Die Prozentzahlen allein sind jedoch wenig aussagekräftig. Zunächst geben sie keinen Aufschluss darüber, wie viele der Eltern zusammenleben und dennoch keine Sorgeerklärung abgeben. Darüber hinaus kann die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen auf ganz unterschiedlichen Gründen beruhen. So kann die Nichtabgabe zum Beispiel dadurch motiviert sein, dass die Eltern demnächst heiraten wollen und Sorgeerklärungen daher für überflüssig halten, oder die Eltern sind sich einig, dass eine gemeinsame Sorge nicht funktionieren würde. In manchen Fällen ist der Vater möglicherweise desinteressiert oder ihm ist seine Vaterschaft sogar unbekannt.

3. Untersuchungen des Bundesministeriums der Justiz seit dem 1. Juli 1998 (Frage 1 Ihres Schreibens vom 18. Mai 2006)

Da der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts nur für den Fall gilt, dass der Gesetzgeber am bisherigen Regelungskonzept festhalten will, wurden bzw. werden gegenwärtig verschiedene Untersuchungen vorgenommen, die den Reformbedarf bei § 1626 a BGB zum Gegenstand haben.

- Das Bundesministerium der Justiz hat eine Länderabfrage durchgeführt, deren Ergebnis im Juni 2004 vorlag. Nach dem damaligen Stand bejahten zwei Länder gesetzgeberischen Handlungsbedarf; sieben Länder sahen Diskussionsbedarf; sechs Länder lehnen eine Gesetzesänderung jedenfalls derzeit ab; ein Land hat keine Stellungnahme abgegeben.
- Es wurde ein Abgleich der Rechtsentwicklung in den EU-Mitgliedsstaaten durchgeführt. Dieser hat ergeben, dass die deutsche Regelung inzwischen Ausnahmecharakter

ter hat. Die weit überwiegende Zahl der Rechtsordnungen sieht eine Beteiligung des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters am Sorgerecht unabhängig vom Willen der Mutter vor. Die Länder, die die gemeinsame Sorge – wie Deutschland – an Sorgeerklärungen bzw. eine Elternvereinbarung knüpfen, räumen den Gerichten die Möglichkeit ein, die gemeinsame Sorge nach einer Kindeswohlprüfung anzuordnen. Eine Regelung wie in Deutschland gibt es nur in Österreich und der Schweiz.

- Schließlich wird derzeit über eine Befragung beratender Stellen (Rechtsanwälte, Jugendämter) untersucht, wie häufig Konflikte bei der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge entstehen. Hierbei ist insbesondere von Interesse, wie häufig Eltern unterschiedlicher Meinung über die Abgabe der Sorgeerklärung sind, ob diese Eltern getrennt leben oder zusammenleben und welche Gründe für ein „Nein“ zur gemeinsamen Sorge genannt werden.

4. Exkurs: Untersuchungen sonstiger Einrichtungen

Unabhängig von Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass die SPD-Bundestagsfraktion im Januar 2005 eine Expertenanhörung zum Thema „Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern – Empfehlen sich Gesetzesänderungen?“ durchgeführt hat. Die Anhörung sollte unter anderem Aufschluss darüber geben, ob die derzeitige Regelung der gesellschaftlichen Wirklichkeit ausreichend Rechnung trägt oder Anpassungen der gesetzlichen Regelung notwendig sind. Mit überwiegender Mehrheit sprachen sich die Sachverständigen für gesetzgeberische Korrekturen beim Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern aus (vgl. Pressemitteilung der SPD-Bundestagsfraktion vom 27. Januar 2005 – Anlage 2). Demgegenüber gingen die Meinungen über ein etwaiges Neuregelungsmodell auseinander.

5. Tragfähigkeit der erhobenen Daten; Art und Weise der Prüfung, ob die Annahme des Gesetzgebers sich angesichts der tatsächlichen Entwicklung bestätigt hat (Fragen 3 und 4 Ihres Schreibens vom 18. Mai 2006)

Wie ich unter 3. ausgeführt habe, dauern die Untersuchungen zum Reformbedarf bei § 1626 a BGB nach wie vor an. Frühestens wenn die Beobachtung der tatsächlichen Entwicklung abgeschlossen ist, kann die Tragfähigkeit der Daten bewertet sowie geprüft werden, ob die ursprüngliche Annahme des Gesetzgebers auch vor der Wirklichkeit Bestand hat. Aus diesem Grund enthalten die Akten des Bundesministeriums der Justiz keine diesbezüglichen Informationen.

6. Kosten

Für die Erteilung dieser Auskunft waren umfangreiche Recherchen und Vorgespräche notwendig. Nach § 10 des Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) werden für die Gewährung des Informationszugangs folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:

a) Gebühren nach Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV:

Gebührentatbestand Nr. 1.2	76,35 €
- 0,5 Stunden x 42,14 € / Stunde [Personalkostenstundensatz der Besoldungsgruppe A 16])	
- 1,5 Stunden x 36,85 € / Stunde [Personalkostenstundensatz der Besoldungsgruppe A 15])	

Soweit der Bescheid Ausführungen außerhalb des Anwendungsbereichs des Informationsfreiheitsgesetzes enthält, wurde von einer Gebührenerhebung abgesehen.

b) Auslagen nach Teil B der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV:

Auslagentatbestand Nr. 1.1	<u>0,30 €</u>
3 Kopien x 0,10 € / DIN A4-Kopie	

Gesamtbetrag:**76,65 €**

Ich bitte Sie, den Betrag von 76,65 € innerhalb eines Monats der **Bundesbank Kiel**

Kontonummer: 210 010 30

Bankleitzahl: 210 000 00

Verwendungszweck: Kassenzeichen 1093 6000 3974

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Markus Dienst)

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Auszug

**Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis,
Vaterschaftsfeststellungen, Sorgerechtsentzug**

2004

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen am 16.12.2005

Artikelnummer: 5225202047004

Fachliche Informationen zu diesem Produkt können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe VIII B Telefon: 01888 / 644 81 67, Fax: 01888 / 644 89 94 oder E-Mail:

jugendhilfe@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

27. Januar 2005 - 79

AG Rechtspolitik
AG Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sachverständige reklamieren Korrekturbedarf im Sorgerecht

*Zu den Ergebnissen des fraktionsinternen Hearings der SPD-Bundestagsfraktion zur elterlichen Sorge bei nicht verheirateten Eltern erklären der rechtspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, **Joachim Stünker**, die familienpolitische Sprecherin, **Christel Humme** und die zuständige Berichterstatterin, **Sabine Bätzing**:*

Nach geltendem Recht ist die gemeinsame elterliche Sorge für ein Kind bei nicht verheirateten Eltern an die Zustimmung der Mutter geknüpft. Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung in seinem Urteil vom 29. Januar 2003 unter der Voraussetzung für verfassungsgemäß erklärt, dass nicht verheiratete Eltern im Falle ihres Zusammenlebens von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Es hat den Gesetzgeber verpflichtet, die Annahme zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

Diesem Beobachtungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts sind wir durch eine Expertenanhörung nachgekommen. Gleichzeitig sollte die Anhörung Aufschluss darüber geben, ob die derzeitige Regelung der gesellschaftlichen Wirklichkeit entspricht und politisch weiterhin wünschenswert ist.

Der Vergleich mit anderen Rechtsordnungen ergab, dass wir bei der Erlangung der gemeinsamen Sorge für Nichtverheiratete im europäischen Vergleich mit die höchste Hürde errichtet haben. Viele europäische Nachbarstaaten gewähren nicht verheirateten Eltern die gemeinsame Sorge unabhängig vom Familienstand. In einigen Fällen ist die gemeinsame Sorge an das Zusammenleben

der Eltern geknüpft.

Die große Mehrheit der Sachverständigen forderte Korrekturen bei der gemeinsamen Sorge nicht verheirateter Eltern. Die Meinungen darüber, wie eine zukünftige Regelung ausgestaltet werden solle, gingen jedoch auseinander. Als Minimallösung wurde gefordert, die Verweigerung der Mutter müsse durch eine gerichtliche Entscheidung korrigiert werden können. Demnach soll das Familiengericht die fehlende Einwilligung der Mutter ersetzen können, wenn die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl dient. Als so genannte "große Lösung" wurde gefordert, unabhängig vom Status der Eltern die gemeinsame Sorge zum gesetzlichen Regelfall zu machen.

Einige Sachverständige beklagten die "mangelhafte soziologische Faktenlage". Eine vernünftige gesetzgeberische Entscheidung setze genauere Kenntnisse über die Lebensumstände nicht verheirateter Eltern voraus. Aufgrund fehlender Daten könne derzeit die Vergleichbarkeit von verheirateten und nicht verheirateten Eltern nicht beurteilt werden.

Nun gilt es, die Ergebnisse der Anhörung auszuwerten. Die Rechts- und Familienpolitiker werden sich mit den vorgetragenen Argumenten intensiv befassen und nach Auswertung der Ergebnisse eine Neuregelung erarbeiten.